



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 183/18
2 AR 124/18

vom
27. Juni 2018
in der Auslieferungssache
gegen

Az.: III 1 - 9351 E - T 3 - B 1 1706/2017 Bundesamt für Justiz

Az.: 13 Ausl. A 315/17 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 27. Juni 2018 gemäß § 14 Abs. 3 IRG beschlossen:

Für die Untersuchung und Entscheidung der Sache ist das

Oberlandesgericht Stuttgart

zuständig.

Gründe:

- 1 Die Republik Türkei führt gegen den türkischen Staatsangehörigen Ö. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts, maßgeblich an dem gescheiterten Putschversuch am 15. Juli 2016 und in diesem Zusammenhang u.a. auch an Tötungsdelikten bei Luftangriffen auf das Parlamentsgebäude in Ankara beteiligt gewesen zu sein. Sie geht davon aus, dass sich der Verfolgte in Deutschland aufhalte und hat mit Verbalnote vom 11. Dezember 2017 um seine Auslieferung ersucht. Konkrete Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort des Verfolgten im Inland gibt es nicht. Nacheinander geäußerte Vermutungen, dass er sich in Frankfurt am Main, Ulm, Böblingen oder Berlin aufhalte, haben sich nicht bestätigt.
- 2 Gemäß § 14 Abs. 3 IRG bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Oberlandesgericht, wenn der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist. Da die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart als erste mit der Sache befasst worden ist und keine konkreten Hinweise auf einen anderweitigen Aufenthalt des Verfolgten vorliegen, ist das Oberlandesgericht Stuttgart als örtlich zuständiges Gericht

zu bestimmen (vgl. Senat, Beschluss vom 18. November 2015 – 2 ARs 285/15 –; Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, § 14 IRG Rn. 42, 44).

Schäfer

Appl

Bartel

Grube

Schmidt